

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Seniorenrat	17.06.2025	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	18.06.2025	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	24.06.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**Verbindliche Bedarfsplanung der Stadt Bielefeld für die stationären und teilstationären Pflegeplätze 2025 bis 2027****Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA, 16.06.2015, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 Seniorenrat, 17.06.2015, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 Rat, 25.06.2015, TOP 17.1, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 SGA, 05.04.2016, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 Seniorenrat, 20.04.2016, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 Rat, 28.04.2016, TOP 20, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 SGA, 20.06.2017, TOP 10, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 Seniorenrat, 21.06.2017, TOP 7, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 Rat, 06.07.2017, TOP 20, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 SGA, 15.05.2018, TOP 8, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 Seniorenrat, 16.04.2018, TOP 9, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 Rat, 07.06.2018, TOP 15, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 SGA, 25.06.2019, TOP 8, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020
 Seniorenrat, 26.06.2019, TOP 9, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020
 Rat, 11.07.2019, TOP 15, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020
 Seniorenrat, 19.08.2020, TOP 8, Drucks.-Nr. 11265/2014-2020
 SGA, 25.08.2020, TOP 9, Drucks.-Nr. 11265/2014-2020
 Rat, 03.09.2020, TOP 42, Drucks.-Nr. 11265/2014-2020
 Seniorenrat, 26.05.2021, TOP 6, Drucks.-Nr. 1542/2020-2025
 SGA, 14.09.2021, TOP 9, Drucks.-Nr. 1542/2020-2025
 Rat, 23.09.2021, TOP 27, Drucks.-Nr. 1542/2020-2025
 Seniorenrat, 17.08.2022, Drucks.-Nr. 288/2020-2025
 Beirat für Behindertenfragen, 24.08.2022, Drucks.-Nr. 1542/2020-2025
 SGA, 30.08.2022, Drucks.-Nr. 288/2020-2025
 Rat, 15.09.2022, Drucks.-Nr. 288/2020-2025
 Seniorenrat, 16.08.2023, Drucks.-Nr. 6448/2020-2025
 Beirat für Behindertenfragen, 23.08.2023, Drucks.-Nr. 6448/2020-2025
 SGA, 29.08.2023, Drucks.-Nr. 2644888/2020-2025
 Rat, 14.09.2023, Drucks.-Nr. 6448/2020-2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2025-2027 kein rechnerisches Defizit an stationären Pflegeplätzen besteht.
2. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2025-2027 ein Bedarf an zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen besteht.

Die Verwaltung wird beauftragt, Anbieter von solitärer Kurzzeitpflegen bei der Planung und Umsetzung zukünftiger Vorhaben weiterhin intensiv zu beraten und zu begleiten.

3. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2025-2027 kein dringender weiterer Bedarf an Tagespflegeplätzen besteht.

Die Verwaltung wird beauftragt, interessierte Träger, die den Bau neuer Tagespflegeangebote in Betracht ziehen, über die aktuelle Situation hinsichtlich der weiterhin reduzierten Nachfrage und Auslastung in den Bielefelder Tagespflegen zu informieren und über mögliche wirtschaftliche Risiken aufzuklären.

4. Dem Bedarfsplan zur stationären und teilstationären Versorgung 2025-2027 wird zugestimmt.

Begründung:

Mit Beschluss vom 12.02.2015 hat der Rat die Verwaltung mit der Aufstellung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung für Bielefeld beauftragt. Zum 28.04.2016 wurde der erste Bedarfsplan für den Zeitraum 2016-2018 beschlossen. Der Bedarfsplan ist nach § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen jährlich nach Beratung in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ zu aktualisieren.

Die verbindliche Bedarfsplanung umfasst einen Zeitraum von drei Jahren ab Beschlussfassung und stellt auf Grundlage nachvollziehbarer Parameter dar, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt und in welcher Art und Höhe zur zukünftigen Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens gleich großes Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Die verbindliche Bedarfsplanung bezieht sich auf die stationären und teilstationären Angebote, denn nur hier besteht über die städtische Förderung der Investitionskosten eine Steuerungsmöglichkeit. Im Rahmen der kommunalen Pflegeplanung wird jedoch auch die weitere Pflegeinfrastruktur berücksichtigt und alternative Angebote des Wohnens und der Pflege in die Schlussfolgerungen einbezogen.

Die Bedarfsplanung 2025-2027 kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die errechnete Platzzahl in stationären Pflegeeinrichtungen für das Jahr 2027 wird ergänzt durch eine Vielzahl ambulanter Alternativangebote. Gemäß dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ ist der Anteil der stationär versorgten Pflegebedürftigen in Bielefeld laut aktueller Pflegestatistik weiter gesunken. Wenngleich für den aktuellen Planungszeitraum kein Defizit an stationären Pflegeplätzen errechnet wurde, soll grundsätzlich weiterhin an der Entwicklung innovativer, flexibler und zielgruppenübergreifender Wohn- und Versorgungsformen festgehalten werden – das in enger Abstimmung mit der Bielefelder Trägerlandschaft, um ihre Akzeptanz und Umsetzbarkeit zu gewährleisten. Das können z. B. gemeinschaftliche Wohnprojekte als sorgende Gemeinschaften sein, die Kombination aus unterschiedlichen Wohnmöglichkeiten für unterschiedliche Zielgruppen (Wohnungen für eine, zwei oder mehrere Personen mit unterschiedlichen Grundflächen, Wohngruppen,

Senior*innenwohnen gepaart mit Studierenden-WGs, ...), aber auch Konzepte, die die Integration verschiedener Versorgungsangebote (z. B. Pflegewohngruppen, Tagespflege, tagesstrukturierendes Angebot, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege) oder anderer sozialer Angebote (z. B. Kindertagesstätte) vorsehen. Als weitere wichtige Entwicklung soll an dieser Stelle der Beschluss zur Verstetigung der pflegeergänzenden Strukturen im Bielefelder Modell benannt werden, mit der dieses Versorgungskonzept auf eine wirtschaftlich stabilere Grundlage gestellt wird (vgl. Drucks.-Nr.: 9971/2020-2025).

2. Die Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen, die im Laufe der Corona-Pandemie zurückgegangen war, hat sich mittlerweile wieder normalisiert, sodass ein steigender Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen angenommen werden kann. Ein Ausbau der Kurzzeitpflege, insbesondere von solitären Plätzen, ist somit weiterhin notwendig und wurde von den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 21.05.2025 als dringlich bezeichnet. Dem steht die bislang immer noch unzureichende Refinanzierung durch das Pflegestärkungsgesetz II (SGB XI) insbesondere für die wichtigen solitären Kurzzeitpflegeplätze gegenüber. Die bereits am 01.03.2023 in Kraft getretenen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und der Vereinigungen der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene für eine bessere Refinanzierung der solitären Kurzzeitpflege (z. B. durch eine einheitliche Pflegevergütung unabhängig vom Pflegegrad oder eine Personalbemessung, die sich an dem erhöhten Leistungsumfang der Kurzzeitpflege im Vergleich zu vollstationären Pflegeeinrichtungen orientiert) werden derzeit von der Prognos AG Berlin evaluiert. Im Rahmen der Evaluation werden die Veränderungen in den Landesrahmenverträgen für die Kurzzeitpflege, die Berücksichtigung der Bundesempfehlungen in Pflegesatzverhandlungen, die Auswirkungen der Bundesempfehlungen in ausgewählten Pflegeeinrichtungen und das Instrument „Bundesempfehlungen“ an sich untersucht. Es bleibt zu hoffen, dass die Konkretisierung der Empfehlungen auf Landesebene umfänglich und zeitnah erfolgt, um den Ausbau solitärer Kapazitäten zu begünstigen.
3. Die Nachfrage nach Plätzen in Tagespflegen ist im Laufe der Pandemie stark zurückgegangen. Die Auslastung pendelt sich seit der Aufhebung des Betretungsverbots nach den ersten Monaten der Corona-Pandemie nur langsam wieder auf dem alten Niveau ein (2024: 79,8%; 2023: 73,8%; 2022: 72,4%). Vor diesem Hintergrund kann die Verwaltung den weiteren Ausbau von Tagespflegen derzeit nicht empfehlen. Die Aufgabe der Verwaltung besteht für den aktuellen Planungszeitraum daher darin, interessierte Anbieter über die Situation hinsichtlich der weiterhin reduzierten Nachfrage und Auslastung in den Bielefelder Tagespflegen zu informieren und über mögliche wirtschaftliche Risiken aufzuklären. Darüber hinaus wurden von der Verwaltung unterschiedliche Maßnahmen initiiert, um die Situation in den Tagespflegen positiv zu beeinflussen (Kurzfilm in der Lokalzeit des WDR, diverse Presseartikel, Einführung des Tags der Tagespflegen am 12. Juni, Erhöhung der maximalen Platzzahl). Auch die städtische Pflegeberatung berät kontinuierlich zu der Inanspruchnahme von Tagespflege und entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten für Pflegebedürftige.

Die vorliegende Bedarfsplanung wurde am 21.05.2025 in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ beraten. Über das Beratungsergebnis wird in den Sitzungen der Ratsgremien berichtet.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.